

65. 1. Inwieweit ist, nachdem das Gesetz vom 3. März 1897, betr. das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G. S. S. 25), mit dem 1. April 1897 in Kraft getreten ist, der Rechtsweg wegen des Gehaltsanspruches eines solchen Lehrers zulässig, wenn derselbe sich am 1. April 1897 nicht mehr im Amte befunden hat, und auch der Anspruch sich auf die Zeit vor dem 1. April 1897 bezieht?

2. Wird die mit der Rechtskraft eines auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Strafurtheiles eingetretene Wirkung des Amtsverlustes durch ein im Wiederaufnahmeverfahren ergangenes Urtheil wieder aufgehoben, wenn durch dasselbe unter Aufhebung des früheren Strafurtheiles auf Freisprechung erkannt ist?

Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, § 7 (G. S. S. 465).

St. G. B. §§ 33, 36.

St. P. O. § 413.

IV. Civilsenat. Urth. v. 3. November 1898 i. S. D. (Rl.) w. Stadtgemeinde R. (Bekl.). Rep. IV. 264/98.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war mit Genehmigung der Regierung im Jahre 1878 durch Votation des Magistrates zu R. als Lehrer an den städtischen Elementar- und Mittelschulen angestellt und verwaltete sein Amt zuletzt als Lehrer an der vierten Knabenvolksschule bis zum 24. März 1888. Durch rechtskräftiges Urtheil der Strafkammer zu R. vom 23. Februar 1888 wurde der Kläger wegen wissentlich falscher Anschuldigung und verleumderischer Beleidigung neben Gefängnis mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, worauf ihm die Beklagte durch Schreiben vom 24. März 1888 mittheilte, daß er sein Amt dauernd und für immer verloren habe, und daß die Zahlung seines Gehaltes eingestellt sei. Nachdem der Kläger demnächst durch Beschluß des Amtsgerichtes zu R. vom 6. Februar 1895 als blödsinnig entmündigt worden war, erfolgte die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, und am 26. Mai 1895 unter Aufhebung des Urtheiles vom 23. Februar 1888 die Freisprechung des Klägers, indem angenommen

wurde, daß derselbe sich bei Begehung der ihm zur Last gelegten Straftthaten wenigstens in partieller Geistesstörung befunden habe. Am 1. Januar 1896 wurde sodann der Kläger pensioniert. Er verlangte nunmehr von der Beklagten die Nachzahlung seines Gehaltes für die Zeit vom 1. April 1888 bis zum 1. Januar 1896 mit im ganzen 11625 *M.* Seine auf Zahlung dieser Summe nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung gerichtete Klage wurde durch das, in zweiter Instanz aufrecht erhaltene, Urteil des Landgerichtes abgewiesen. Die gegen die Entscheidung des Berufungsgerichtes eingelegte Revision hat das Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Das Berufungsgericht hat zunächst die Frage zur Erwägung gezogen, ob der Rechtsweg im gegebenen Falle zulässig sei, und diese Frage bejaht. Dieser dem Revisionskläger günstigen, aber von Amts wegen nachzuprüfenden Entscheidung war beizutreten. Der Kläger war als Lehrer an einer städtischen Volksschule zweifellos mittelbarer Staatsbeamter im Sinne des § 69 A.L.R. II. 10. Das Recht der mittelbaren Staatsbeamten, ihre Gehaltsansprüche im Rechtswege geltend zu machen, war zunächst gesetzlich nicht beschränkt, und diesen Rechtszustand hat das Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, unberührt gelassen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilk. Bd. 28 S. 358, Bd. 37 S. 300.

Durch § 25 des Gesetzes vom 3. März 1897, betreffend das Dienstentlohn der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, ist aber vorgeschrieben, daß auf die Lehrer an öffentlichen Volksschulen die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes vom 24. Mai 1861 mit gewissen Maßgaben zur Anwendung zu bringen sind. Danach ist über vermögensrechtliche Ansprüche dieser Lehrer aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über den Anspruch auf Befolgung, der Rechtsweg zwar zulässig, diese Zulässigkeit indes unter anderem durch die Maßgabe eingeschränkt, daß die Entscheidung des Oberpräsidenten der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monate, nachdem die Entscheidung dem Lehrer bekannt gemacht worden, angebracht werden muß. Im vorliegenden Falle ist der Erhebung der Klage eine Entscheidung des Oberpräsidenten nicht vorhergegangen. Erst während der Be-

rufungsinstanz hat der Kläger noch die Entscheidung des Oberpräsidenten angerufen. Dieser hat es aber unter dem 23. April 1898 abgelehnt, eine Entscheidung zu treffen, da der Kläger sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 3. März 1897 — am 1. April 1897 — nicht mehr im Amte befunden habe, und auch die von ihm erhobenen Gehaltsansprüche sich auf die Zeit vor dem 1. April 1897 bezögen. Mit Recht hat nun zunächst das Berufungsgericht, entgegen der Auffassung des Oberpräsidenten, angenommen, daß die in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. Entscheidend ist in dieser Beziehung, daß der Kläger wegen seines behaupteten Anspruches, erst nachdem das Gesetz vom 3. März 1897 in Kraft getreten war, die Klage erhoben hat. Denn für diese Geltendmachung des Anspruches müssen die zur Zeit derselben bestehenden, ihre Zulässigkeit bedingenden prozessualen Voraussetzungen für maßgebend erachtet werden, da wohlverworbene Rechte des Klägers, welche der rückwirkenden Kraft der diese Voraussetzungen enthaltenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen könnten, durch diese Vorschriften nicht berührt werden.

Vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 10 Ziff. 8; Striethorst, Archiv Bd. 47 S. 133; Bach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd. 1 § 18 S. 212.

Das Berufungsgericht hat indes die Bedingungen, an welche nach dem Gesetze vom 3. März 1897 in Verbindung mit dem Gesetze vom 24. Mai 1861 die Beschreitung des Rechtsweges geknüpft ist, für erfüllt erachtet. Es nimmt nämlich an, daß durch die Verfügung des Oberpräsidenten vom 23. April 1898 der gesetzlichen Vorschrift genügt sei, weil, wenngleich der Oberpräsident eine materielle Entscheidung über den Anspruch des Klägers nicht habe geben wollen, der Rechtsweg dennoch eröffnet sei, da feststehe, daß durch die berufene Verwaltungsinstanz dem Ansprüche Anerkennung nicht verschafft werde, und weil ferner zwar der Rechtsweg vor der Einholung der Entscheidung des Oberpräsidenten unzulässig gewesen sei, es indes für ausreichend erachtet werden müsse, wenn die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, hier die Zulässigkeit des Rechtsweges, in der Berufungsinstanz gegeben seien, da das Berufungsverfahren der Civilprozeßordnung als eine Wiederholung des Rechtsstreites vor einem anderen Richter gestaltet sei. In diesen Ausführungen kann die Verletzung

einer Rechtsnorm nicht gefunden werden. Die Zulassung des Rechtsweges erscheint daher gerechtfertigt.

2. In der Sache selbst hat der Kläger seinen Anspruch auf die Ausführung gestützt, daß durch das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil auch die Folgen des aufgehobenen Strafurtheiles beseitigt seien, der Kläger mithin bis zum 1. Januar 1896, dem Tage seiner Pensionierung, als in seinem früheren Amte verblieben angesehen werden müsse, und daß dieser Umstand die Beklagte zur Weiterzahlung des Gehaltes verpflichte.

Mit Recht sind die vorinstanzlichen Gerichte dieser Ausführung nicht beigetreten.

Nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 zieht ein auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautendes Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, und in Übereinstimmung hiermit schreibt § 33 St.G.B. vor, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter bewirke. Diese Wirkung tritt nach § 36 St.G.B. mit der Rechtskraft des Urtheiles ein. Hieraus folgt, daß der Kläger mit der Rechtskraft des Urtheiles vom 23. Februar 1888 das von ihm bis dahin bekleidete Amt eines Lehrers dauernd verloren hat. Die Annahme, daß diese Wirkung durch das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil vom 26. Mai 1895 für die Vergangenheit wieder beseitigt worden sei, läßt sich rechtlich nicht begründen. Allerdings ist gemäß § 418 St.P.O. durch das Urteil vom 26. Mai 1895 das frühere Urteil vom 23. Februar 1888 aufgehoben, und in der Sache selbst anderweitig auf Freisprechung des Klägers erlannt worden. Dadurch konnte aber die Thatsache, daß der Kläger infolge seiner rechtskräftigen Verurteilung seines Amtes verlustig gegangen ist, nicht mehr rückgängig gemacht worden. Durch jene Verurteilung war das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes ohne weiteres aufgelöst, und an dieser in der Vergangenheit liegenden Thatsache konnte das spätere Urteil vom 26. Mai 1895 nichts ändern.

Vgl. Löwe-Hellweg, Strafprozeßordnung Bem. 4a zu § 413; Stenglein, Strafprozeß-Ordnung Bem. 5 zu § 413; Dilschhausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Bem. 2 zu § 36.

Allerdings wird in Übereinstimmung mit den Ausführungen in

dem Urtheile des II. Straffenates des Reichsgerichtes vom 18. Januar 1887,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 15 S. 188,
aus der Aufhebung des früheren Urtheiles die Konsequenz zu ziehen sein, daß demgemäß auch die Straffolgen desselben, soweit möglich, für die Zukunft beseitigt werden müssen. Davon wird aber der in der Vergangenheit liegende Verlust des Amtes nicht berührt, und da der Kläger die Befoldung nur als Inhaber des von ihm bekleideten Amtes zu beanspruchen hatte, so ist er mit dem Amte auch dieses Anspruches verlustig gegangen.

Die Revision macht geltend, daß das Wiederaufnahmeverfahren nicht etwas völlig Neues war, sondern eine Erneuerung des früheren Verfahrens bildete, und daß das Untersuchungsverfahren gegen den Kläger in seiner Gesamtheit schließlich mit der Freisprechung endete. Der hierauf gestützte Angriff scheidet indes an dem Umstande, daß der Verlust des Amtes und des damit verbundenen Befoldungsanspruches durch die Rechtskraft des Strafurtheiles ohne weiteres eingetreten war, wie dies namentlich aus der keine andere Deutung zulassenden Vorschrift des § 36 St.G.B. zu entnehmen ist. Wenn sich auch die Wiederaufnahme des Verfahrens als eine Fortsetzung des früheren Verfahrens darstellt, so können doch durch die in der erneuten Hauptverhandlung unter Aufhebung des früheren Urtheiles erfolgte Freisprechung die unmittelbar durch die Rechtskraft des Strafurtheiles eingetretenen Folgen nicht ungeschehen gemacht werden. Auch kann aus dem Umstande, daß die Strafprozeßordnung, welche in den §§ 399 flg. die Vorschriften über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens enthält, erheblich später, als das Strafgesetzbuch, publiziert worden ist, nicht gefolgert werden, daß der § 36 des letzteren die Möglichkeit einer Aufhebung des rechtskräftigen Strafurtheiles nicht ins Auge gefaßt habe, und deshalb, nachdem die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Strafprozeßordnung eingeführt worden, nicht mehr in dem Sinne ausgelegt werden dürfe, daß die formelle Rechtskraft des Strafurtheiles den Verlust des Amtes — abgesehen von dem hier nicht eingetretenen Falle einer Wiederverleihung desselben — unwiderruflich zur Folge habe. Denn bereits bei Emanation des Strafgesetzbuches war in einem großen Teile der in den Bundesstaaten geltenden Strafprozeßordnungen ein

dem Wiederaufnahmeverfahren der Reichsstrafprozeßordnung entsprechendes Verfahren vorgesehen.

Vgl. Motive zu § 320 des Entwurfes der Reichsstrafprozeßordnung und Anl. 2 zu diesen Motiven.

Es ist daher davon auszugehen, daß, wenn im § 36 St.G.B. die Folgen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte an die Rechtskraft des verurteilenden Strafurtheils geknüpft sind, hierbei die Möglichkeit der Aufhebung dieses rechtskräftigen Urtheils keineswegs außer acht gelassen ist, und daß somit ungeachtet dieser Möglichkeit jene Folgen, zu welchen nach § 33 St.G.B. auch der dauernde Verlust der öffentlichen Ämter gehört, lediglich durch die Rechtskraft des Strafurtheils herbeigeführt werden sollen.

Bei dieser Rechtslage ist der Revision auch nicht darin beizutreten, daß der durch das verurteilende Strafurtheil geschaffene Zustand höchstens die Wirkungen einer Amtszuspension erzeugt haben konnte. Im Falle einer solchen würde allerdings der Kläger in seinem Amte verblieben sein und den rechtlichen Anspruch auf sein Dienst-einkommen behalten haben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 40.

Diesem Falle ist der vorliegende nicht gleichzustellen, in welchem kraft Gesetzes der Verlust des Amtes ohne weiteres eingetreten war. Es kann, wie von Löwe-Hellweg a. a. D. zutreffend ausgeführt wird, die Wirkung des rechtskräftigen Strafurtheils durch eine Wiederaufhebung desselben nicht mehr in Frage gestellt werden, was auch aus der Erwägung folgt, daß der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens an keine Frist gebunden ist, sondern jederzeit zulässig bleibt, während die Frage, ob der Beamte seines Amtes verlustig gegangen sei, nicht auf unbestimmte Zeit in der Schwebe bleiben kann.

Das Reichsgesetz vom 20. Mai 1898, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, kann schon deshalb, weil es keine rückwirkende Kraft hat, im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen." . . .